

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Traktorverband
<b>Band:</b>	2 (1939)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Lohnansätze für Traktorarbeiten inklusive Führer

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

letzten Liter des bezogenen Brennstoffes seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Willig wird er daher auch die von der Zuteilungsbehörde verlangte Verbrauchskontrolle gewissenhaft führen, um sich damit die ungestörte und unbeanstandete fortlaufende Zuteilung des benötigten Brennstoffes zu sichern. Vorhandene animalische Arbeitskräfte sind im Arbeitsprogramm stets voll einzusetzen. Der Traktor soll in erster Linie *Mehrleistungen* ermöglichen und auch dem zugkraftarmen Nachbarn zu einem rechtzeitig und gut bestellten Acker verhelfen. Diese Möglichkeiten können schon jetzt gegenseitig besprochen werden. Jede Gemeinde-Arbeitseinsatzstelle wird diesbezügliche Vorschläge Beteigter gerne entgegennehmen und nach Kräften unterstützen. Bei gegenseitigem guten Willen wird es überall möglich sein, den Anforderungen der Ortsgetreidestellen gerecht werden zu können und vielleicht da und dort noch ein mehreres zu tun, trotzdem die ganz ausserordentlich schlechte Witterung im Herbst viele gute Vorsätze ver-

unmöglich und an nicht wenigen Orten leider auch eine gewisse Mutlosigkeit und fatalistische Gleichgültigkeit hervorgerufen hat. Das darf nicht sein. Ein richtiger Bauer lässt sich auch durch die widrigsten Umstände nie entmutigen!

Die Sektionsgeschäftsführer stehen den kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft und den Gemeinde-Arbeitseinsatzstellen gerne als Intermediäre für eine möglichst reibungslose Durchführung der Anordnungen der Sektion für ldw. Produktion und Hauswirtschaft zur Verfügung.

A. S-r.

Im Anschluss an diese allgemeinen Ausführungen dürfte es alle diejenigen Traktorbesitzer, welche beabsichtigen, ihre Maschinen auch für landw. Drittmannsarbeiten zu gebrauchen und sich in den Dienst der intensiven Ausdehnung des Ackerbaues zu stellen interessieren, den diesbezüglichen Lohnansatztarif der mit grossem Erfolg arbeitenden mobilen Ackerbaukolonnen der Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich, Theaterstrasse 14, zur Kenntnis nehmen zu können. Diese Lohnansätze stellen zuverlässige Richtpreise dar. A. S-r.

A. S.-r.

## Lohnansätze für Traktorarbeiten inklusive Führer

Gültig ab 15. Dezember 1939. — Dieser Tarif hebt die früheren Lohnansätze auf.

Für die Kostenberechnung wurden folgende Stundenleistungen zugrunde gelegt: mit Zweischarfplug 20 a/Std., mit Einscharfplug 12 a/Std., mit Ackerfraise 20 a/Std. Werden diese Stundenleistungen innegehalten, so erfolgt die Rechnungstellung nach dem Flächenmass; ist dies nicht der Fall, so wird die Arbeit nach der aufgewendeten Zeit und zu obigen Ansätzen verrechnet.

Die Preise verstehen sich für normale Verhältnisse, einer Furchtentiefe von 20—25 cm und bei Kraftstoffpreisen vom 1. Dezember 1939.

Für weitabgelegene Grundstücke wird die Zeit der Zu- und Wegfahrt berechnet.

Für zusätzliche, von der Kolonne gestellte Hilfskräfte

werden pro Arbeitsstunde Fr. 1.50 (Verpflegung inbegriffen) verrechnet.

Wird vom Auftraggeber keine Verpflegung (3 Hauptmahlzeiten: Morgen-, Mittag- und Nachtessen, bei Schichtarbeit entsprechend andere Mahlzeiten) verabreicht, so erhöht sich der Preis je Arbeitsstunde um 50 Rp.

Der Kolonnenführer ist befugt, besondere Vereinbarungen zu treffen, wobei die oben genannten Preise um höchstens 10 % unterschritten werden dürfen.

Zürich, den 15. Dezember 1939.

## Schweiz. Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft.

## **Kein Traktorbesitzer**

volle Pflicht, an dieser verantwortlichen Verband erbringt den Beweis hiefür.

darf heute seine willige Mitarbeit im Dienste unserer Organisation im Interesse unserer Landesversorgung verweigern. Es ist eine ehren-

Verbund erbringt den Beweis hierfür.